Referenz

Fachanwalt Strafrecht: Strafvollstreckung / Gnadengesuch

26. April 2017: Rechtskräftige Freiheitsstrafe kurz vor Strafantritt im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt

Unser Mandant wurde durch das Amtsgericht Tiergarten wegen Betrugs, gewerbsmäßigen Betrugs und Steuerhinterziehung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zunächst zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Aufgrund weiterer Verurteilungen wurde die Bewährung jedoch widerrufen. Die Beschwerden hiergegen blieben ohne Erfolg. Somit stand die Vollstreckung der Freiheitsstrafe unmittelbar bevor. Unser Mandant befürchtete jeden Tag, die Ladung zum Haftantritt im Briefkasten vorzufinden.

Nun beauftragte unser Mandant die Strafrechtskanzlei Dietrich, doch noch die Aussetzung zur Bewährung zu erlangen. Hierzu bietet das Gnadenverfahren Möglichkeiten. Leider hat das Gnadenverfahren - wenn es nicht mit Unterstützung einer hierauf spezialisierten Kanzlei durchgeführt wird - geringe Erfolgsaussichten.

Rechtsanwalt Dietrich nahm sich viel Zeit, mögliche Gnadengründe mit unserem Mandanten zu eruieren. Hierzu zählten unter anderem die Schwangerschaft seiner Lebensgefährtin und die Betäubungsmittelabhängigkeit unseres Mandanten. Es wurde auch besprochen, dass die Angehörigen unseres Mandanten, hier vor allem die Lebensgefährtin, einen wichtigen Beitrag zum Gelingen des Gnadenantrags leisten können, indem sie den Umgang mit der drohenden Inhaftierung ihres Angehörigen aus eigener Perspektive schildern.

Rechtsanwalt Dietrich konnte zunächst einen mehrmonatigen Strafaufschub erwirken, um es unserem Mandanten zu ermöglichen, eine stationäre Suchttherapie abzuschließen. Schließlich stellte er ein umfangreiches Gnadengesuch und regte zugleich an, von der Vollstreckung bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch abzusehen.

Die Gnadenbehörde stimmte dem zu, damit unser Mandant seine wöchentlichen ambulanten Therapiesitzungen besuchen konnte. Zudem stellte es die Entscheidung um eineinhalb Jahre zurück. So konnte unser Mandant zeigen, dass er nachhaltig daran interessiert war, an seiner Sucht zu arbeiten.

Nachdem unser Mandant schließlich über eineinhalb Jahre seinen Therapieterminen nachkam, wurde er dafür mit die Aussetzung seiner Freiheitsstrafe zur Bewährung - belohnt?. Unser Mandant, aber auch seine Lebensgefährtin und alle anderen Familienmitglieder und Freunde, waren sehr erleichtert, dass unser Mandant seine Freiheitsstrafe nicht in der Justizvollzugsanstalt absitzen muss und nunmehr sozial stabilisiert ist.